

<b>Satzungsentwurf Stand 15. Juni 2020</b>	<b>Satzungsentwurf Stand 30. Juni 2020</b>
<p><b>§ 1 Name und Sitz des Verbands</b></p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg“.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ludwigsburg.</p>	<p><b>§ 1 Name und Sitz des Verbands</b></p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg“.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ludwigsburg.</p>
<p><b>§ 2 Verbandsmitglieder</b></p> <p>(1) Verbandsmitglieder sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Landkreis Ludwigsburg</li><li>b) die Große Kreisstadt Ludwigsburg</li><li>c) die Stadt Markgröningen</li><li>d) die Gemeinde Möglingen</li><li>e) die Große Kreisstadt Remseck a.N.</li><li>f) der Zweckverband Pattonville.</li></ul> <p>(2) Die Große Kreisstadt Kornwestheim sowie die Gemeinde Schwieberdingen haben unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 3 Satz 2 jeweils die Möglichkeit, dem Zweckverband beizutreten, sobald eine positive Entscheidung für den jeweiligen Anschluss an den Schienenverkehr des Zweckverbands getroffen ist und sie sich mit dem Zweckverband über die Finanzierung der Maßnahme geeinigt haben. Die Regelungen der Zweckverbandssatzung sind dann entsprechend anzupassen.</p>	<p><b>§ 2 Verbandsmitglieder</b></p> <p>(1) Verbandsmitglieder sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Landkreis Ludwigsburg</li><li>b) die Große Kreisstadt Ludwigsburg</li><li>c) die Stadt Markgröningen</li><li>d) die Gemeinde Möglingen</li><li>e) die Große Kreisstadt Remseck a.N.</li><li>f) der Zweckverband Pattonville.</li></ul> <p>(2) Die Große Kreisstadt Kornwestheim sowie die Gemeinde Schwieberdingen haben unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 3 Satz 2 jeweils die Möglichkeit, dem Zweckverband beizutreten, sobald eine positive Entscheidung für den jeweiligen Anschluss an den Schienenverkehr des Zweckverbands getroffen ist und sie sich mit dem Zweckverband über die Finanzierung der Maßnahme geeinigt haben. Die Regelungen der Zweckverbandssatzung sind dann entsprechend anzupassen.</p>

<p><b>§ 3 Aufgaben des Verbands</b></p> <p>(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband ist in diesem Umfang Aufgabenträger gemäß §§ 5 und 6 ÖPNVG.</p> <p>(2) Ferner hat der Zweckverband die Aufgabe, Fördermittel vorrangig des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, insbesondere solche nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG BW) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.</p> <p>(3) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen.</p>	<p><b>§ 3 Aufgaben des Verbands</b></p> <p>(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband ist in diesem Umfang Aufgabenträger gemäß §§ 5 und 6 ÖPNVG.</p> <p>(2) Ferner hat der Zweckverband die Aufgabe, Fördermittel vorrangig des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, insbesondere solche nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG BW) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.</p> <p>(3) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen.</p>
<p><b>§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich</b></p> <p>Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Städte und Gemeinden Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen und Remseck a.N. sowie das Gebiet des Zweckverbandes Pattonville im Landkreis Ludwigsburg.</p>	<p><b>§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich</b></p> <p>Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Städte und Gemeinden Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen und Remseck a.N. sowie das Gebiet des Zweckverbandes Pattonville im Landkreis Ludwigsburg.</p>
<p><b>§ 5 Anwendung des Eigenbetriebsrechts</b></p> <p>Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes festlegt.</p>	<p><b>§ 5 Anwendung des Eigenbetriebsrechts</b></p> <p>Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes festlegt.</p>

## § 6 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbands sind
- a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verwaltungsrat
  - c) der Verbandsvorsitzende
  - d) der Verbandsgeschäftsführer.

(2) Soweit sich aus einem Gesetz oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat, auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes über den Betriebsausschuss, auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister und auf den Verbandsgeschäftsführer die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes über den Betriebsleiter sinngemäß anzuwenden.

## § 6 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbands sind
- a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verwaltungsrat
  - c) der Verbandsvorsitzende

**Zusätzlich bestellt der Zweckverband einen Verbandsgeschäftsführer.**

(2) Soweit sich aus einem Gesetz oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat, auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes über den Betriebsausschuss, auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister und auf den Verbandsgeschäftsführer die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes über den Betriebsleiter sinngemäß anzuwenden.

## § 7 Verbandsversammlung

(1) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung auf Grund ihres Amtes an. Ist der gesetzliche Vertreter verhindert, tritt der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter (§ 13 Abs. 4 GKZ) an seine Stelle.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Große Kreisstadt Remseck a. N., die Stadt Markgröningen, die Gemeinde Möglingen und der Zweckverband Pattonville entsenden jeweils ihren gesetzlichen Vertreter. Die Stadt Ludwigsburg entsendet neben ihrem gesetzlichen Vertreter 5 weitere Vertreter aus ihrem Gemeinderat. Der Landkreis Ludwigsburg entsendet neben seinem gesetzlichen Vertreter 9 weitere Vertreter aus dem Kreistag. Diese Sitzverteilung knüpft an den Umlageschlüssel nach § 17 an. Im Fall einer

## § 7 Verbandsversammlung

(1) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung auf Grund ihres Amtes an. Ist der gesetzliche Vertreter verhindert, tritt der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter (§ 13 Abs. 4 GKZ) an seine Stelle.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Große Kreisstadt Remseck a. N., die Stadt Markgröningen, die Gemeinde Möglingen und der Zweckverband Pattonville entsenden jeweils ihren gesetzlichen Vertreter. Die Stadt Ludwigsburg entsendet neben ihrem gesetzlichen Vertreter 5 weitere Vertreter aus ihrem Gemeinderat. Der Landkreis Ludwigsburg entsendet neben seinem gesetzlichen Vertreter 9 weitere Vertreter aus dem Kreistag. Diese Sitzverteilung knüpft an den Umlageschlüssel nach § 17 an. Im Fall einer

<p>wesentlichen Änderung des Umlageschlüssels ist auch die Zahl der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung entsprechend anzupassen.</p> <p>(3) Die Großen Kreisstädte Kornwestheim und Remseck a.N., die Stadt Markgröningen, die Gemeinden Möglingen und Schwieberdingen sowie der Zweckverband Pattonville dürfen zusätzlich jeweils mit einem Vertreter als Gast an der Verbandsversammlung mit Frage- und Rederecht teilnehmen. Stimmrechte stehen diesen Vertretern nicht zu.</p> <p>(4) Die Amtszeit der weiteren Vertreter nach Absatz 2 und der Gäste nach Absatz 3 beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Sie werden von den Gemeinderäten/dem Kreistag nach jeder regelmäßigen Wahl der entsendenden Gremien gewählt. Für die weiteren Vertreter wird je ein Stellvertreter gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem entsendenden Gremium aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.</p> <p>(5) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmenzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.</p> <p>(6) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.</p> <p>(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>wesentlichen Änderung des Umlageschlüssels ist auch die Zahl der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung entsprechend anzupassen.</p> <p>(3) Die Großen Kreisstädte Kornwestheim und Remseck a.N., die Stadt Markgröningen, die Gemeinden Möglingen und Schwieberdingen sowie der Zweckverband Pattonville dürfen zusätzlich jeweils mit einem Vertreter als Gast an der Verbandsversammlung mit Frage- und Rederecht teilnehmen. Stimmrechte stehen diesen Vertretern nicht zu.</p> <p>(4) Die Amtszeit der weiteren Vertreter nach Absatz 2 und der Gäste nach Absatz 3 beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Sie werden von den Gemeinderäten/dem <b>Kreistag vor der ersten Verbandsversammlung und sodann</b> nach jeder regelmäßigen Wahl der entsendenden Gremien gewählt. Für die weiteren Vertreter wird je ein Stellvertreter gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem entsendenden Gremium aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.</p> <p>(5) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmenzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.</p> <p>(6) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.</p> <p>(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.</p>
--	---

### § 9 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind die Vorschriften des § 15 GKZ und die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verbandsversammlung ist durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Verbandsmitglieder unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragen.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Regelungen der §§ 19-21 dieser Satzung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Wird durch einen Verhandlungsgegenstand die Planungshoheit eines Verbandsmitglieds wesentlich berührt, so kann eine Beschlussfassung nicht gegen die Stimmen dieses Mitglieds erfolgen („Vetorecht“). Im Fall der Ausübung eines Vetorechts ist das jeweilige Verbandsmitglied verpflichtet, mit den weiteren Mitgliedern zu verhandeln und umgehend (unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit des Verhandlungsgegenstands) einen alternativen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Die weiteren Verbandsmitglieder sind befugt, anderweitige Planungen unter Berücksichtigung der Planungshoheit zu beschließen. Die Beteiligung an der Deckung des Finanzbedarfs wird durch die Ausübung eines Vetorechts nicht berührt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 mit je mindestens einem Vertreter vertreten ist.

### § 9 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind die Vorschriften des § 15 GKZ und die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verbandsversammlung ist durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Verbandsmitglieder unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragen.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Regelungen der §§ 19-21 dieser Satzung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Wird durch einen Verhandlungsgegenstand die Planungshoheit eines Verbandsmitglieds wesentlich berührt, so kann eine Beschlussfassung nicht gegen die Stimmen dieses Mitglieds erfolgen („Vetorecht“). Im Fall der Ausübung eines Vetorechts ist das jeweilige Verbandsmitglied verpflichtet, mit den weiteren Mitgliedern zu verhandeln und umgehend (unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit des Verhandlungsgegenstands) eine Alternative mitzuteilen, die seine Planungshoheit wahren würde. Die weiteren Verbandsmitglieder sind befugt, anderweitige Alternativen zu verfolgen. Ein entsprechendes Vetorecht besteht auch, soweit die Planung zu einer Errichtung von Bahnschranken auf dem Gebiet eines Verbandsmitglieds führen würde. Die Beteiligung an der Deckung des Finanzbedarfs wird durch die Ausübung eines Vetorechts nicht berührt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 mit je mindestens einem Vertreter vertreten ist.

(6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer, den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. der Verbandsmitglieder gemäß §2 vertreten ist.

(6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer, den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. der Verbandsmitglieder gemäß §2 vertreten ist.

### § 10 Verwaltungsrat

(1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat als beschließenden **Ausschuss** im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Verhinderungsfall den jeweiligen Stellvertreter im Amt oder einen besonders Bevollmächtigten zu entsenden.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er kann nach Maßgabe der Regelung zur Befangenheit in § 18 GemO durch den Verwaltungsrat von einzelnen Beratungen ausgeschlossen werden.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet als Verwaltungsorgan über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsgeschäftsführer kraft dieser Satzung zuständig ist. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Zweckverbands ab der Besoldungsgruppe A13 oder vergleichbar TVöD,
- b) Abschluss, Änderung, Beendigung von Verträgen, durch die sich der Zweckverband zu einer Zahlung eines Entgelts von mehr als 50.000 €

### § 10 Verwaltungsrat

(1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat als beschließenden **Betriebsausschuss** im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Verhinderungsfall den jeweiligen Stellvertreter im Amt oder einen besonders Bevollmächtigten zu entsenden.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er kann nach Maßgabe der Regelung zur Befangenheit in § 18 GemO durch den Verwaltungsrat von einzelnen Beratungen ausgeschlossen werden.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet als Verwaltungsorgan über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsgeschäftsführer kraft dieser Satzung zuständig ist. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Zweckverbands ab der Besoldungsgruppe A13 oder vergleichbar TVöD,
- b) Abschluss, Änderung, Beendigung von Verträgen, durch die sich der Zweckverband zu einer Zahlung eines Entgelts von mehr als 50.000 €

<p>netto insgesamt oder jährlich verpflichtet. c) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands mehr als 25.000 € netto beträgt.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und derjenigen der Verbandsversammlung.</p> <p>(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen</p> <p>(6) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gelten die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen insbesondere gemäß § 9 entsprechend. Die Einladung kann jedoch in dringenden Fällen unter Abkürzung der Einladungsfrist erfolgen.</p> <p>(7) Können dringende Angelegenheiten auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden, kann der Verwaltungsrat im Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form entscheiden.</p>	<p>netto insgesamt oder jährlich verpflichtet. c) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands mehr als 25.000 € netto beträgt.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und derjenigen der Verbandsversammlung.</p> <p>(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen</p> <p>(6) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gelten die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen insbesondere gemäß § 9 entsprechend. Die Einladung kann jedoch in dringenden Fällen unter Abkürzung der Einladungsfrist erfolgen.</p> <p>(7) Können dringende Angelegenheiten auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden, kann der Verwaltungsrat im Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form entscheiden.</p>
<p><b>§ 11 Verbandsvorsitzender</b></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre gewählt. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Verwaltungsrats auf zwei Jahre gewählt. Bis zur jeweiligen Neuwahl gemäß Satz 1 und Satz 2 nehmen der bisherige Vorsitzende bzw. der bisherige stellvertretende Vorsitzende ihr Amt weiterhin wahr. Bis zur ersten Wahl eines Verbandsvorsitzenden nach Entstehen des Zweckverbands nimmt der</p>	<p><b>§ 11 Verbandsvorsitzender</b></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre gewählt. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Verwaltungsrats auf zwei Jahre gewählt. Bis zur jeweiligen Neuwahl gemäß Satz 1 und Satz 2 nehmen der bisherige Vorsitzende bzw. der bisherige stellvertretende Vorsitzende ihr Amt weiterhin wahr. Bis zur ersten Wahl eines Verbandsvorsitzenden nach Entstehen des Zweckverbands nimmt der</p>

<p>Landrat dieses Amt wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.</p> <p>(2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen ab einer Vergabesumme von 200.000 € netto bis 1.000.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>2. die Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans,</li> <li>3. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 18.000 € netto bis 36.000 € netto und außerplanmäßigen Ausgaben bis 12.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>4. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 5.000 € bis 10.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>5. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts ab einem Wert von 25.000 € bis 50.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>6. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens ab einem Wert von 30.000 € bis 60.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>7. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 12.000 € netto bis 24.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands ab 12.500 € bis 25.000 € netto beträgt,</li> <li>9. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,</li> <li>10. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie ab 18.000 € netto bis 36.000 € netto,</li> <li>11. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des</li> </ol>	<p>Landrat dieses Amt wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.</p> <p>(2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen ab einer Vergabesumme von 200.000 € netto bis 1.000.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>2. die Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans,</li> <li>3. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 18.000 € netto bis 36.000 € netto und außerplanmäßigen Ausgaben bis 12.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>4. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 5.000 € bis 10.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>5. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts ab einem Wert von 25.000 € bis 50.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>6. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens ab einem Wert von 30.000 € bis 60.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>7. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 12.000 € netto bis 24.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands ab 12.500 € bis 25.000 € netto beträgt,</li> <li>9. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,</li> <li>10. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie ab 18.000 € netto bis 36.000 € netto,</li> <li>11. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des</li> </ol>
---	---



<p>Zweckverbands bis zu der Besoldungsgruppe A12 oder vergleichbar TVöD.</p>	<p>Zweckverbands bis zu der Besoldungsgruppe A12 oder vergleichbar TVöD.</p>
<p><b>§ 12 Verbandsgeschäftsführer</b></p> <p>(1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen, der Betriebsleiter im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes ist.</p> <p>(2) Der Verbandsgeschäftsführer erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von weniger als 200.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>2. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben von weniger als 18.000 € netto,</li> <li>3. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von weniger als 5.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>4. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von weniger als 25.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>5. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von weniger als 30.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>6. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von weniger als 12.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands weniger als 12.500 € netto beträgt ,</li> </ol>	<p><b>§ 12 Verbandsgeschäftsführer</b></p> <p>(1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen, der Betriebsleiter im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes ist.</p> <p>(2) Der Verbandsgeschäftsführer erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von weniger als 200.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>2. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben von weniger als 18.000 € netto,</li> <li>3. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von weniger als 5.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>4. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von weniger als 25.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>5. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von weniger als 30.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>6. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von weniger als 12.000 € netto im Einzelfall,</li> <li>7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands weniger als 12.500 € netto beträgt ,</li> </ol>

<p>8. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von weniger als 18.000 € netto, 9. die Erstellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans mit Investitionsprogramm sowie des Jahresabschlusses zur Feststellung in der Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Der Verbandsgeschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands rechtzeitig zu unterrichten.</p> <p>(4) Der Verbandsgeschäftsführer hat insbesondere zu berichten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans,</li> <li>2. unverzüglich, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss,</li> <li>3. unverzüglich, wenn Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Wirtschaftsplans erheblich sind, zu leisten oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abzuweichen ist.</li> </ol> <p>(5) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben. Er kann Bedienstete des Zweckverbands in bestimmten Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann der Verbandsgeschäftsführer rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und des Verbandsvorsitzenden.</p>	<p>8. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von weniger als 18.000 € netto, 9. die Erstellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans mit Investitionsprogramm sowie des Jahresabschlusses zur Feststellung in der Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Der Verbandsgeschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands rechtzeitig zu unterrichten.</p> <p>(4) Der Verbandsgeschäftsführer hat insbesondere zu berichten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans,</li> <li>2. unverzüglich, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss,</li> <li>3. unverzüglich, wenn Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Wirtschaftsplans erheblich sind, zu leisten oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abzuweichen ist.</li> </ol> <p>(5) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben. Er kann Bedienstete des Zweckverbands in bestimmten Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann der Verbandsgeschäftsführer rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und des Verbandsvorsitzenden.</p>
<p><b>§ 13 Verbandsverwaltung</b></p> <p>(1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.</p>	<p><b>§ 13 Verbandsverwaltung</b></p> <p>(1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.</p>

<p>(2) Am Sitz des Zweckverbands wird zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von dem Verbandsgeschäftsführer geleitet.</p> <p>(3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbands.</p> <p>(4) Der Zweckverband kann sich auf der Grundlage einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 GKZ oder eines sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vertrags auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen. Die Abrechnung der Verwaltungskosten erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Das Nähere regelt die jeweilige Vereinbarung bzw. der jeweilige Vertrag.</p>	<p>(2) Am Sitz des Zweckverbands wird zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von dem Verbandsgeschäftsführer geleitet.</p> <p>(3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbands.</p> <p>(4) Der Zweckverband kann sich auf der Grundlage einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 GKZ oder eines öffentlichen-rechtlichen Vertrags auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen. Die Abrechnung der Verwaltungskosten erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Das Nähere regelt die jeweilige Vereinbarung bzw. der jeweilige Vertrag.</p>
<p><b>§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</b></p> <p>(1) Die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes sind für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit unmittelbar anzuwenden.</p> <p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den geltenden Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.</p> <p>(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf den Prüfungsgegenstand des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den Verbandsmitgliedern stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder zu.</p> <p>(4) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung,</p>	<p><b>§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</b></p> <p>(1) Die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes sind für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit unmittelbar anzuwenden.</p> <p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den geltenden Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.</p> <p>(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf den Prüfungsgegenstand des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den Verbandsmitgliedern stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder zu.</p> <p>(4) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung,</p>

<p>in Belege und Verträge sowie durch örtliche Besichtigungen die Verwendung der Kostenbeteiligungen zu prüfen. Die Verbandsmitglieder können sich zur Ausübung dieses Prüfungsrechts eines qualifizierten Dritten bedienen.</p> <p>(5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>in Belege und Verträge sowie durch örtliche Besichtigungen die Verwendung der Kostenbeteiligungen zu prüfen. Die Verbandsmitglieder können sich zur Ausübung dieses Prüfungsrechts eines qualifizierten Dritten bedienen.</p> <p>(5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p><b>§ 15 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</b></p> <p>In einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu regeln, welche Entschädigungen die Vertreter der Verbandsmitglieder, die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende für ihre Tätigkeiten erhalten.</p>	<p><b>§ 15 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</b></p> <p>In einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu regeln, welche Entschädigungen die Vertreter der Verbandsmitglieder, die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende für ihre Tätigkeiten erhalten.</p>
<p><b>§ 16 Deckung des Finanzbedarfs</b></p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Betriebskostenumlage und eine Eigenvermögensumlage, soweit der Finanzbedarf nicht <b>durch andere Einnahmen oder Darlehen gedeckt werden kann.</b></p> <p>(2) Wird die jeweilige Umlage ganz oder zum Teil nach ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.</p> <p>(3) Zuwendungen und Zuschüsse, die die zur Erfüllung der Aufgaben beauftragten Dritten nicht selbst erlangen können, werden vom Zweckverband beantragt.</p>	<p><b>§ 16 Deckung des Finanzbedarfs</b></p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Betriebskostenumlage und eine Eigenvermögensumlage, soweit der Finanzbedarf nicht durch <b>sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann. Die Erhebung einer Verbandsumlage ist vorrangig gegenüber der Aufnahme von Darlehen.</b></p> <p>(2) Wird die jeweilige Umlage ganz oder zum Teil nach ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.</p> <p>(3) Zuwendungen und Zuschüsse, die die zur Erfüllung der Aufgaben beauftragten Dritten nicht selbst erlangen können, werden vom Zweckverband beantragt.</p>

## § 17 Betriebskostenumlage

(1) Der Zweckverband strebt keinen Gewinn an. Die Betriebskostenumlage zur Deckung des laufenden Aufwands einschließlich der Zinsen aus Kreditaufnahmen wird daher jeweils endgültig bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(2) Die Betriebskostenumlage wird zu 50 % vom Landkreis Ludwigsburg und zu 50 % von den weiteren Mitgliedern erbracht. Der Verteilungsschlüssel unter den weiteren Mitgliedern ermittelt sich aus den folgenden drei Parametern in Bezug auf das Gebiet des jeweiligen Mitglieds:

- Einwohnerzahl (Gewichtung 20 %)
- Anzahl der Haltestellen (Gewichtung 20 %)
- Länge der Schienenstrecke (Gewichtung 60 %).

Im Gründungszeitpunkt des Zweckverbands gehen die Verbandsmitglieder hinsichtlich dieser drei Parameter von den in der Anlage zu dieser Verbandsatzung niedergelegten Werten aus. Die Anlage einschließlich der dort veranschaulichten Kalkulation dient lediglich Informationszwecken zum Gründungszeitpunkt. Sie kann gemäß den genannten Parametern fortgeschrieben werden, ohne den Anforderungen an eine Satzungsänderung zu unterliegen.

Der Verteilungsschlüssel wird für den Gründungszeitpunkt und anschließend im Turnus von fünf Jahren, erstmals zum 1. Januar 2026, neu berechnet, sofern mindestens zwei Verbandsmitglieder dies bis zum 30. Juni des dem Jahr der etwaigen Anpassung vorausgehenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden verlangen. Tritt ein neues Verbandsmitglied dem Zweckverband bei oder scheidet ein Verbandsmitglied aus, wird der Verteilungsschlüssel stets angepasst.

(3) Die Betriebskostenumlage ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Wirtschaftsjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder jeweils zu

## § 17 Betriebskostenumlage

(1) Der Zweckverband strebt keinen Gewinn an. Die Betriebskostenumlage zur Deckung des laufenden Aufwands einschließlich der Zinsen aus Kreditaufnahmen wird daher jeweils endgültig bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(2) Die Betriebskostenumlage wird zu 50 % vom Landkreis Ludwigsburg und zu 50 % von den weiteren Mitgliedern erbracht. Der Verteilungsschlüssel unter den weiteren Mitgliedern ermittelt sich aus den folgenden drei Parametern in Bezug auf das Gebiet des jeweiligen Mitglieds:

- Einwohnerzahl (Gewichtung 20 %)
- Anzahl der Haltestellen (Gewichtung 20 %)
- Länge der Schienenstrecke (Gewichtung 60 %).

Im Gründungszeitpunkt des Zweckverbands gehen die Verbandsmitglieder hinsichtlich dieser drei Parameter von den in der Anlage zu dieser Verbandsatzung niedergelegten Werten aus. Die Anlage einschließlich der dort veranschaulichten Kalkulation dient lediglich Informationszwecken zum Gründungszeitpunkt. Sie kann gemäß den genannten Parametern fortgeschrieben werden, ohne den Anforderungen an eine Satzungsänderung zu unterliegen.

Der Verteilungsschlüssel wird für den Gründungszeitpunkt und anschließend im Turnus von fünf Jahren, erstmals zum 1. Januar 2026, neu berechnet, sofern mindestens zwei Verbandsmitglieder dies bis zum 30. Juni des dem Jahr der etwaigen Anpassung vorausgehenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden verlangen. Tritt ein neues Verbandsmitglied dem Zweckverband bei oder scheidet ein Verbandsmitglied aus, wird der Verteilungsschlüssel stets angepasst.

(3) Die Betriebskostenumlage ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Wirtschaftsjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder jeweils zu

diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten	diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten
<p><b>§ 18 Eigenvermögensumlage</b></p> <p>(1) Zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans, die nicht durch Selbstfinanzierungsmittel und Kredite gedeckt werden, kann bei Bedarf eine Eigenvermögensumlage erhoben werden. Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit verzichtet.</p> <p>(2) Für den Verteilungsschlüssel der Eigenvermögensumlage gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>(3) Die Eigenvermögensumlage wird bei Bedarf festgesetzt und ist, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, innerhalb von vier Wochen zur Zahlung fällig.</p>	<p><b>§ 18 Eigenvermögensumlage</b></p> <p>(1) Zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans, die nicht durch Selbstfinanzierungsmittel und Kredite gedeckt werden, kann bei Bedarf eine Eigenvermögensumlage erhoben werden. Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit verzichtet.</p> <p>(2) Für den Verteilungsschlüssel der Eigenvermögensumlage gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>(3) Die Eigenvermögensumlage wird bei Bedarf festgesetzt und ist, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, innerhalb von vier Wochen zur Zahlung fällig.</p>
<p><b>§ 19 Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern</b></p> <p>(1) Der Zweckverband kann Mitglieder nur aus dem Gebiet des Landkreises Ludwigsburg aufnehmen.</p> <p>(2) Die Bedingungen, unter denen ein weiteres Verbandsmitglied aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Zweckverband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart. Der Zweckverband kann von dem neu aufzunehmenden Mitglied die Zahlung eines Aufnahmegeldes verlangen. Die Höhe des Aufnahmegeldes orientiert sich an dem Nutzungsvorteil des neu aufzunehmenden Mitglieds an der vorhandenen Infrastruktur, insbesondere der Schienenstrecke, erforderlichen Betriebsanlagen und Fahrzeugen.</p>	<p><b>§ 19 Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern</b></p> <p>(1) Der Zweckverband kann Mitglieder nur aus dem Gebiet des Landkreises Ludwigsburg aufnehmen.</p> <p>(2) Die Bedingungen, unter denen ein weiteres Verbandsmitglied aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Zweckverband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart. Der Zweckverband kann von dem neu aufzunehmenden Mitglied die Zahlung eines Aufnahmegeldes verlangen. Die Höhe des Aufnahmegeldes orientiert sich an dem Nutzungsvorteil des neu aufzunehmenden Mitglieds an der vorhandenen Infrastruktur, insbesondere der Schienenstrecke, erforderlichen Betriebsanlagen und Fahrzeugen.</p>

<p>(3) Der Beschluss zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Große Kreisstadt Kornwestheim und die Gemeinde Schwieberdingen haben unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 jederzeit die Möglichkeit, dem Zweckverband beizutreten; Absatz 2 Sätze 2-3 bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Der Beschluss zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Große Kreisstadt Kornwestheim und die Gemeinde Schwieberdingen haben unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 jederzeit die Möglichkeit, dem Zweckverband beizutreten; Absatz 2 Sätze 2-3 bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 20 Austritt und Auflösung des Zweckverbands</b></p> <p>(1) Der Beschluss über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds oder über die Auflösung des Zweckverbands kann nur einstimmig gefasst werden.</p> <p>(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Prozentsatz der Verbandsumlage.</p> <p>(3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Soweit einzelne Verbandsmitglieder solche Verpflichtungen erfüllen, haben sie gegenüber allen anderen Verbandsmitgliedern einen Erstattungsanspruch im Rahmen der Aufteilung nach Absatz 2.</p>	<p><b>§ 20 Austritt und Auflösung des Zweckverbands</b></p> <p>(1) Der Beschluss über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds oder über die Auflösung des Zweckverbands kann nur einstimmig gefasst werden.</p> <p>(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Prozentsatz der Verbandsumlage.</p> <p>(3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Soweit einzelne Verbandsmitglieder solche Verpflichtungen erfüllen, haben sie gegenüber allen anderen Verbandsmitgliedern einen Erstattungsanspruch im Rahmen der Aufteilung nach Absatz 2.</p>
<p><b>§ 21 Satzungsänderungen</b></p> <p>Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung von</p>	<p><b>§ 21 Satzungsänderungen</b></p> <p>Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung von</p>

<p>zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsmitglieder, sofern gesetzlich kein einstimmiger Beschluss erforderlich ist. Die Änderung der Verbandsaufgaben und der Umlageschlüssel für die Kostenverteilung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder.</p>	<p>zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsmitglieder, sofern gesetzlich kein einstimmiger Beschluss erforderlich ist. Die Änderung der Verbandsaufgaben und der Umlageschlüssel für die Kostenverteilung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder.</p>
<p><b>§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter der Adresse [...]. Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt.</p> <p>(2) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.</p>	<p><b>§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter der Adresse [...]. Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt.</p> <p>(2) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.</p>
<p><b>§ 23 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Satzung für ein Zweckverbandsmitglied insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Zweckverbandsmitgliedern angestrebten Zweck am nächsten kommt.</p>	<p><b>§ 23 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Satzung für ein Zweckverbandsmitglied insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Zweckverbandsmitgliedern angestrebten Zweck am nächsten kommt.</p>



**§ 24 Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsaufsichtsbehörde.

**§ 24 Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsaufsichtsbehörde.